

Satzung der Gemeinde R e i c h e n b a c h über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 12. Februar 2014

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Reichenbach folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,

- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstelle für

- | | |
|-------------------------------|-----------------------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 200,00 € für 20 Jahre |
| b) eine Urnenreihengrabstätte | 200,00 € für 20 Jahre |
| c) einen Platz im Urnenfeld | 350,00 € für 20 Jahre |

(2) Bei Familiengrabstellen nach Abs. 1 Buchst. b (zwei Grabstellen oder mehr) vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in Höhe von 10,00 € erhoben.

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. des Absatzes 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr beträgt 100,00 €/Sterbefall.

§ 6 Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

**DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen**

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.01.2009 außer Kraft.

Reichenbach, **12. Februar 2014**

GEMEINDE REICHENBACH



Karin Ritter
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

(BekV vom 19.01.1983 -GVBI S. 14-)

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 06.03.2014 durch Abdruck in dem als Amtsblatt für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Mitteilungsblattes der VGem Teuschnitz Nr. 05/2014

Teuschnitz, **07. März 2014**

GEMEINDE REICHENBACH



Karin Ritter
Bürgermeisterin

